

Gemeinde Hergensweiler

Die Gemeinde Hergensweiler erläßt aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) und von Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 BayBo in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 1982 (BayRS 2132-1-I) nachfolgende

S A T Z U N G

über die Festlegung einer Grenze eines Teiles (Bereich "Kapellenhalde") des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hergensweiler.

§ 1

Die Grenze eines Teiles des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hergensweiler wird, wie in dem als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplan (Klarstellungssatzung "Kapellenhalde") dargestellt, festgelegt.

§ 2

Die Satzung hat deklaratorische Bedeutung und zwar dahingehend, daß die Grundstücke, die im Geltungsbereich der Satzung im Innenbereich liegen. Auf den einzelnen Grundstücken sind Vorhaben zulässig, die nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise der Eigenart der näheren Umgebung.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Hergensweiler, 07.12.1992



.....
1. Bürgermeister
Heim

Verwaltungsgemeinschaft
Sigmarzell
Hauptstraße 28
8995 Sigmarzell

Bauamt: 27.08.1992
geändert: 10.11.1992